

- einen Abstand von mindestens 4 m besitzen. Verlaggen § 6 der LBO oder § 44 des Naturschutzgesetzes einen größeren Abstand,
- ihr Eigentümer oder Besitzer dem Träger der Gewässerunterhal tungslast gemäß § 48 Abs. 2 des Wassergesetzes die durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des

Lageplan und Textteil

Verfahren nach BauGE	3
Vorentwurf	20 - 5 - 19 88
Aufstellungsbeschluß	23. 6. 1988
Bürgerbeteiligung	11.7.1988 -12:8.1988
Entwurf	15 - 11 1988
Enwurfsbeschluß	24 .08 .1989
Öffentliche Auslegung	11.09 13.10.1989
Satzungsbeschluß	12.07.1990